

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB):

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GATTAquant GmbH (nachfolgend „GATTAquant“) gelten ausschließlich (einschließlich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen); entgegenstehende oder von diesen AGB's abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt GATTAquant nicht an, es sei denn, diese hätte GATTAquant ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB's von GATTAquant gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB's abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. „Schriftlich“ ist die Abgabe einer Erklärung per Brief, Email oder Telefax, sofern nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Vertragsdetails

(1) Angebote von GATTAquant erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge mit GATTAquant kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von GATTAquant zustande, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Ausführung des Auftrages bzw. Lieferung der Ware. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine als Leistung- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von GATTAquant vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstandes abschließend und umfassend festgelegt. Solche Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-/ISO-Normen etc. im Zweifel nicht anzunehmen. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von GATTAquant über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

§ 3 Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

(1) Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, soweit sie von GATTAquant ausdrücklich als verbindlich

schriftlich bestätigt sind. Im Übrigen handelt es sich um „circa“-Fristen. Das Lieferdatum und die Lieferzeit ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung durch GATTAquant. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die GATTAquant nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird GATTAquant den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

(2) Sämtliche Zölle, Steuern, Steuerstrafen oder sonstigen Abgaben, die bei und in Verbindung mit der Erfüllung oder Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, werden vom Besteller getragen. Darüber hinaus hat der Besteller alle erforderlichen Benachrichtigungen, Informationen, Auskünfte und alle sonstigen Erklärungen, die den zuständigen Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegenüber abzugeben sind, abzugeben, auch wenn dies nach den ausländischen geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen Aufgabe von GATTAquant wäre.

(3) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Kunden zumutbar ist. Steht dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzt GATTAquant dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

(4) Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind.

(5) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von GATTAquant oder ein von GATTAquant unterhaltenes Drittlager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GATTAquant noch weitere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungshandlungen, wird z.B. der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist GATTAquant berechtigt, den GATTAquant insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei einer Lagerung durch GATTAquant betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung pro abgelaufene Woche. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der

zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 4 Preise- & Zahlungsbedingungen

(1) Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die genannten Preise gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – ab Werk einschließlich üblicher Verpackungskosten, jedoch exklusive Umsatzsteuer. Der Kunde hat zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.

(3) Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen. GATTAquant ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges –wenn Sie Kaufmann sind, ab dem Fälligkeitstag– Verzugszinsen in Höhe von 8 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

(4) GATTAquant behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 25% des vereinbarten Kaufpreises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Sofern die Teillieferungen (gem. §3 Abs. 6) selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

(6) Alle Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Kunden.

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Besteller nur berechtigt, sofern die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich seiner Gegenansprüche erfüllt sind, und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald GATTAquant über den Betrag verfügen kann.

(9) Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers offenkundig zu Tage, wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von GATTAquant durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, so ist GATTAquant berechtigt, nach Wahl – ggf. unter Bestimmung einer angemessenen Frist – Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Besteller die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann GATTAquant den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller GATTAquant gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, Eigentum von GATTAquant (Vorbehaltsware).

(2) Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung so wie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von GATTAquant hinzuweisen und GATTAquant sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Die durch die Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller, falls die Intervention erfolgreich war und falls beim beklagten Dritten die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht worden ist.

(4) Bei Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Forderungen ab. Diese

Abtretung nimmt GATTAquant an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiter veräußert oder vermietet, tritt der Besteller an GATTAquant den Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Der Besteller ist neben GATTAquant berechtigt, die an GATTAquant abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung einzuziehen. GATTAquant verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

(5) Für den Fall, dass der Besteller GATTAquant gegenüber in Zahlungsverzug gerät, fällige Wechsel oder Schecks wegen Verschuldens des Bestellers nicht eingelöst werden oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. In diesem Falle hat der Besteller GATTAquant auf deren Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eine Liste der an GATTAquant abgetretenen Forderungen mit Namen, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen auszuhändigen und alle sonstigen Angaben zu machen, die GATTAquant zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen von GATTAquant seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an GATTAquant anzuzeigen. GATTAquant ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. GATTAquant ist außerdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von GATTAquant stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, GATTAquant den Besitz an den Waren zu verschaffen und GATTAquant oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

(6) Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GATTAquant in anderer Weise, z.B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute), zu verfügen.

(7) Etwaige Verarbeitungen oder Umbildungen des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller werden stets für GATTAquant vorgenommen, ohne dass daraus Verpflichtungen gegenüber GATTAquant entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen GATTAquant nicht gehörenden Waren steht GATTAquant der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller im Falle der Verbindung oder Vermischung das Alleineigentum an der neuen Sache, weil die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich GATTAquant und der Besteller bereits jetzt einig, dass der Besteller, GATTAquant im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt. GATTAquant nimmt diese Übertragung an. Das entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für GATTAquant verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(8) Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so erklären sich GATTAquant und der Besteller bereits jetzt damit einverstanden, sich in diesem Fall über eine Regelung zu einigen, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes nach dem dann geltenden Recht am nächsten kommt. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, erklärt sich der Besteller schon jetzt damit einverstanden, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

(9) Wenn GATTAquant den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn GATTAquant dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

§ 6 Beschaffenheit, Gewährleistung, Untersuchungspflicht

(1) Soweit eine als Leistung- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von GATTAquant vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstandes abschließend und umfassend festgelegt.

(2) Alle Angaben über Produkte von GATTAquant, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie

sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.

(3) Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.

(4) Alle Sicherheitsvorkehrungen, die wegen besonderer Verhältnisse in der Betriebsstätte des Bestellers notwendig werden, sind grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten zu treffen.

(5) Die von uns gelieferten Waren sind, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall, nicht zum Einsatz in besonders sicherheitsrelevanten Gebieten geeignet und bestimmt. (z.B. Kernkraftwerke und kritische medizinische Bereiche).

(6) Die beanstandete Ware ist GATTAquant in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt GATTAquant die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

(7) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rücepfllichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber GATTAquant anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung beziehungsweise Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt GATTAquant, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls trägt diese Kosten der Besteller bzw. kann GATTAquant die entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

(9) GATTAquant ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn der Kunde nicht auf die Aufforderung von GATTAquant hin die beanstandete Ware zugesendet hat.

(10) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer

Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(11) Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.

(12) Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

(13) Wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen von GATTAquant nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

(14) Ist der Kunde Kaufmann, ist er verpflichtet, Mängelrügen schriftlich oder per Fax zu erheben.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Falls gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er Lieferung/Leistung von GATTAquant in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichtet sich GATTAquant, dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde GATTAquant unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und GATTAquant alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Lieferung/Leistung von GATTAquant zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass GATTAquant nach Wahl entweder die Lieferung/Leistung zur Behebung des Rechtsmangels abwandelt oder ersetzt oder die Lieferung/Leistung zurücknimmt und den an GATTAquant entrichteten Kaufpreis, abzüglich eines das

Alter der Lieferung/Leistung berücksichtigenden Betrages, erstattet.

(2) Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Kunden nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. GATTAquant hat keine Verpflichtungen gemäß Abs.1, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Lieferung/Leistung von GATTAquant nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als den Lieferungen/Leistungen von GATTAquant eingesetzt wird.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

(1) Soweit sich aus diesen AGB nichts Anderweitiges ergibt, haftet GATTAquant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet GATTAquant – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen von GATTAquant verursacht werden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GATTAquant nur für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren ordnungsgemäße Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GATTAquant jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit GATTAquant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Bei Lieferung von Software haftet GATTAquant für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten

Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

(5) GATTAquant weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass **Produkte der GATTAquant GmbH ausschließlich zu Forschungszwecken dienen und nicht für den Einsatz im Rahmen medizinischer oder diagnostischer Zwecke bzw. Anwendungen geeignet sind.**

§ 9 Software Rechte

(1) Sämtliche Programme bleiben Eigentum von GATTAquant. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GATTAquant Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie – weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden.

(2) An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Ware, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Käufers angefertigt werden und unsere Lieferung darstellen, werden dem Käufer in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt.

(3) Quellprogramme werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, ihre Überlassung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die GATTAquant im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

(2) GATTAquant weist darauf hin, dass GATTAquant personenbezogene Daten speichert, die mit den Geschäftsbeziehungen von GATTAquant zu Ihnen zusammenhängen.

§ 11 Abtretung/Aufrechnung von Ansprüchen

(1) Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und GATTAquant bestehenden Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GATTAquant an Dritte abgetreten werden.

(2) Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 12 Datenschutz

(1) Alle vom Besteller erhobenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Kauf-/Liefervertrages und/oder weiterer Vereinbarungen zwischen dem Besteller und GATTAquant erforderlich ist.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese AGB sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Braunschweig vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird. GATTAquant ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Braunschweig, September 2014